



Verlängerung der Kurzarbeit neu

Verlängerung der Kurzarbeit neu

Bitte halten Sie die hier vorgeschriebene Vorgangsweise ein – das garantiert eine möglichst schnelle und effektive Abwicklung:

1. Infos einholen. Sämtliche Informationen, Formulare und Rechenbeispiele zur Kurzarbeit neu sind unter den [FAQs auf unserem Infopoint wko.at/corona](https://www.wko.at/corona) angeführt.
2. Bei Unternehmen mit Betriebsrat ist die [„Sozialpartnervereinbarung–Betriebsvereinbarung“](#) zu unterzeichnen. Bei Fehlen eines Betriebsrates ist vom Arbeitgeber und allen betroffenen ArbeitnehmerInnen die [„Sozialpartnervereinbarung – Einzelvereinbarung“](#) zu unterzeichnen.
3. Eine Verlängerung der Kurzarbeit hat ab Mitte Mai über Ihr [e-AMS Konto](#) zu erfolgen. Das Verlängerungsbegehren der Kurzarbeit inklusive der Sozialpartnervereinbarung ist über das [e-AMS Konto](#) einzubringen. An der technischen Umsetzung wird bereits von Seiten des AMS intensiv gearbeitet. Die in der Richtlinie vorgesehene Frist kann unterschritten werden, Verlängerungsanträge können auch rückwirkend gestellt werden.
4. Die Landesgeschäftsstelle des AMS legt einen Verlängerungsfall an, die Bundesgeschäftsstelle erstellt jede Nacht eine Liste der neu angelegten Förderfälle und übermittelt diese an den ÖGB zur Prüfung. (Eine neuerliche Signatur der Sozialpartnervereinbarung durch die Wirtschaftskammer Tirol ist bei der Verlängerung nicht erforderlich, da die Wirtschaftskammer Tirol ihre Zustimmung bereits in Form einer Pauschalermächtigung dem AMS gegenüber erteilt hat).
5. Wenn seitens der Fachgewerkschaften keine Einwände bestehen, gilt der Antrag nach Ablauf von 48 Stunden als genehmigt. Wenn Einwände bestehen, werden diese binnen 48 Stunden an das AMS übermittelt.
6. Wenn alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen bewilligt die Landesgeschäftsstelle des AMS die Kurzarbeitshilfe oder erteilt die notwendigen Verbesserungsaufträge an den Betrieb.

Achtung!

Bitte warten Sie mit dem Verlängerungsbegehren auf Mitte/Ende Mai!

Bringen Sie das Begehren inklusive Sozialpartnervereinbarung über das [e-AMS Konto](#) elektronisch ein. Damit sparen Sie sich und dem AMS einen erheblichen Verwaltungsaufwand!

Anmerkung zu Punkt 6: Im Fall eines Einwands lehnt die Landesgeschäftsstelle den Antrag ab, mangels Zustimmung der kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer. Im Fall der Anforderung von Unterlagen stoppt die Landesgeschäftsstelle das Bewilligungsverfahren bis zur Übermittlung der Unterlagen an die Gewerkschaft und für eine angemessene Zeit darüber hinaus. Ist diese Zeit abgelaufen, wird das Begehren abgelehnt und der Arbeitgeber wird ersucht, sich mit der Gewerkschaft wegen der Zustimmung ins Einvernehmen zu setzen.

Ihr Minarik-Team